

Verkündungsblatt 03/2019

03.06.2019

Inhaltsübersicht

Zentrale Ordnungen	2
Lehrevaluationsordnung	2
Ordnungen der Fakultät Bauen und Erhalten	8
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen	8
Ordnungen der Fakultät Naturwissenschaften und Technik.....	12
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen	12
Ordnungen der Fakultät Ressourcenmanagement.....	16
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den dualen Bachelorstudiengang Forstwirtschaft	16
Ordnungen der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit	21
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie	21

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Lehrevaluationsordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Stand 05/2019

Die nachfolgende Ordnung wurde am 8. Mai 2019 gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 4 NHG vom Senat der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen beschlossen.

Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 3. Juni 2019.

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele und Kriterien der Lehrevaluation sowie zu beachtende Normen	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Datenschutz	2
§ 4 Grundsätze und Formen der internen Evaluation von Lehrveranstaltungen	3
§ 5 Zuständigkeiten	4
§ 6 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation – Ablauf des Verfahrens und Auswertung	4
§ 7 Rückmeldung der Lehrenden zur Lehrveranstaltungsevaluation	5
§ 8 Modulevaluation	5
§ 9 Evaluation von Studiengängen	6
§ 10 Weitere Verfahrensregeln zur Evaluation von Studiengängen	6
§ 11 Externe Lehrevaluation	6
§ 12 Inkrafttreten	6

Die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen be greift die Lehrevaluation als ein Instrument der Selbststeuerung. Lehrevaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten, die durch Studierendenbefragungen erhoben wurden sowie aus hochschuleigenem Datenmaterial gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen stammen. Sie dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studienangeboten, -bedingungen und -ergebnissen.

§ 1 Ziele und Kriterien der Lehrevaluation sowie zu beachtende Normen

- (1) Mit der Lehrevaluation verfolgt die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen als zentrales Ziel die kontinuierliche Sicherung und Verbesserung der fachlichen, didaktischen und methodischen Qualität des Studiums und der Lehre der Hochschule. Das hauptberuflich lehrende wissenschaftliche und künstlerische Personal und die Lehrbeauftragten der Hochschule unterziehen ihre Lehrveranstaltungen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Sie setzen die Lehrevaluation und den Austausch mit den Studierenden darüber als Werkzeuge ein.
- (2) Bei der Evaluation anzuwendende Kriterien sind insbesondere die fachliche, didaktische und methodische Qualität der Lehre sowie die Beachtung des Gleichstellungsauftrags, die Erreichbarkeit der in den Modulen und Studiengängen angestrebten Kompetenzen, die Studierbarkeit unter besonderer Berücksichtigung des zugrunde gelegten Workloads, die Kompetenzorientierung der Prüfungsformen sowie die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module und Studiengänge.
- (3) Zur Erreichung der Ziele sollen
 - Informationen zur Qualität von Studium und Lehre in den Studiengängen und Fakultäten beschafft werden,
 - Diskussionen über gemeinsame Qualitätsmaßstäbe innerhalb der Hochschule gefördert werden,
 - Grundlagen für einen konstruktiven Dialog über konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Lehrangebots geschaffen werden und
 - Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des hochschuldidaktischen Angebots gewonnen werden.
- (4) Bei der Evaluation der Lehre darf insbesondere die grundgesetzlich geschützte Freiheit von Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Anforderungen des § 5 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) sind zu erfüllen.
- (6) Die jeweils aktuelle Senatsrichtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule ist von allen Beteiligten zu beachten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren und die Verarbeitung der Daten bei der internen und externen Evaluation gemäß § 5 NHG für die gesamte Hochschule im Bereich Lehre, einschließlich Lehrangebot und Studienorganisation.

§ 3 Datenschutz

- (1) Bei der Durchführung der Evaluation ist sichergestellt, dass die Regelungen dieser Ordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) Nach dieser Ordnung und insbesondere nach dem § 17 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) dürfen folgende personenbezogene Daten für Evaluationszwecke gemäß § 1 und § 2 dieser Ordnung erhoben und verarbeitet werden:
 - studiengangbezogene Daten

- lehrbezogene Daten
 - prüfungsbezogene Daten
- (3) Der oder die Datenschutzbeauftragte der Hochschule prüft, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zum Schutz gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation etc. gemäß § 3 Absatz 1 dieser Ordnung eingehalten werden.
 - (4) Die Erhebung und die Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf den Evaluationszweck zu beschränken. Personen, die an der Erhebung oder Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten oder zu offenbaren.
 - (5) Es ist sicherzustellen, dass bei anonymen Evaluationen eine personalisierte Zuordnung zwischen ausfüllenden Personen und ausgefüllten Fragebögen ausgeschlossen ist.
 - (6) Der Zugriff auf Antworten und Ergebnisse im Original oder in digitalisierter Form sowie auf Auswertungen ist nur den mit der Aufgabe betreuten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der auswertenden Stellen gestattet.
 - (7) Die für die Lehrevaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur weiterverarbeitet werden, wenn ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies vorsehen.
 - (8) Die Weitergabe von Ergebnissen aus Evaluationsverfahren, die personenbezogene Daten beinhalten, ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Ohne Einwilligung der Betroffenen dürfen Evaluationsergebnisse, die personenbezogene Daten beinhalten, nur weitergegeben werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Innerhalb der Hochschule ist die Weitergabe der Evaluationsergebnisse ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn es für das Erreichen des Evaluationszwecks zwingend erforderlich ist und die Empfängerin oder der Empfänger diese personenbezogenen Daten zwingend benötigt, um ihre/seine Aufgaben nach dieser Ordnung zu erfüllen. Die Empfängerin oder der Empfänger hat die Daten umgehend zu anonymisieren und/oder zu löschen, sobald eine Speicherung in personenbezogener Form für die Erfüllung ihrer/seiner Aufgabe nicht mehr zwingend erforderlich ist.
 - (9) Gemäß § 7 der Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule finden Beratungen, die sich auf bestimmte Personen beziehen, in nicht-öffentlicher Sitzung statt. Entsprechende Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Die Beteiligten sind auf das Datengeheimnis nach § 3 Absatz 1 dieser Ordnung hinzuweisen. Eine öffentliche Beratung ist nur zulässig, wenn alle Betroffenen einer Beratung in öffentlicher Sitzung zugestimmt haben.
 - (10) Zur Information der Öffentlichkeit sind ausschließlich Lehrevaluationsergebnisse zu verwenden, die keinen Rückschluss auf personenbezogene Daten zulassen.

§ 4 Grundsätze und Formen der internen Evaluation von Lehrveranstaltungen

- (1) Im Rahmen der internen Lehrevaluation werden regelmäßig Studiengänge, Module und Lehrveranstaltungen bewertet, hinzu kommen Erstsemester-, Verlaufs- und Absolvent/inn/enbefragungen.
- (2) Zur internen Lehrevaluation gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften insbesondere studentische Lehrveranstaltungsbefragungen einschließlich studentischer Modulbefragungen.
- (3) Bei Studiengängen, die gemeinsam mit anderen Hochschulen oder Kooperationspartnern durchgeführt werden, können abweichende Regelungen gelten.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Die Lehrevaluation wird durch das zuständige Präsidiumsmitglied verantwortet.
- (2) Verantwortlich für die Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation sind die jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekane bzw. die Leitung der durchführenden Einrichtung (z.B. HAWK plus).
- (3) Die Verantwortung für die kontinuierliche zielgerichtete inhaltliche Weiterentwicklung der Befragungsinstrumente (insbesondere der Fragebögen zu Lehrveranstaltungsevaluationen, Erstsemester-, Verlaufs- und Absolvent/inn/enbefragungen) sowie die Qualitätssicherung ihrer Anwendung obliegt dem zuständigen Präsidiumsmitglied.
- (4) Verantwortlich für die Konzeption der Evaluation von Studiengängen ist das zuständige Präsidiumsmitglied in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fakultät bzw. Einrichtung. Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation von Studiengängen sind die für den Studiengang zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane in Abstimmung mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied.
- (5) Unterstützt werden die Lehrevaluationen durch die Stabsstelle Organisationsentwicklung, die zentrale Koordinationsstelle für die studentische Lehrevaluation und bei Bedarf durch weitere Einrichtungen der Hochschule.

§ 6 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation – Ablauf des Verfahrens und Auswertung

- (1) Lehrveranstaltungen werden bei jeder Durchführung evaluiert.
- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan legt den Zeitraum der Evaluation fest und setzt die Studienkommission davon in Kenntnis.
- (3) Die Studierenden evaluieren die Lehrveranstaltungen in der Regel in der Onlineform. Dabei ist der verbindliche Teil des Befragungsinstrumentes in allen Studiengängen zu verwenden. Zusätzliche Fragen können aus einem Katalog freier Items auf Beschluss der Studienkommission hinzugefügt werden. Zur Förderung der Teilnahme der Studierenden an Lehrevaluationen räumen alle Lehrenden in ihren Lehrveranstaltungen Zeitfenster für die Evaluation ein.
- (4) Die Ergebnisse werden den Lehrenden zur Kenntnis gegeben; die Lehrenden haben die Pflicht, noch im laufenden Lehrveranstaltungszeitraum ein Feedbackgespräch mit den Studierenden über die Evaluationsergebnisse zu führen, sofern die Ergebnisse bereits vorhanden sind. Auf Anregung der Studienkommission werden darüber hinaus bei Bedarf Modulgespräche mit Lehrenden und Studierenden durchgeführt.
- (5) Die Studiendekaninnen und Studiendekane werten die Ergebnisse aus und entwickeln eine Strategie für die Diskussion in der Studienkommission und für ggf. erforderliche Gespräche mit Lehrenden.
- (6) Sofern ein Ergebnis der studentischen Lehrevaluation erhebliche Mängel in der Lehrqualität erkennen lässt, findet auf Veranlassung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan ein Gespräch zwischen der Studiendekanin oder dem Studiendekan und der oder dem Lehrenden mit dem Ziel einer gemeinsamen Erarbeitung von qualitätsfördernden Maßnahmen statt.
- (7) Die Studienkommissionen diskutieren die positiven sowie negativen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation auf der Basis der ihnen vorliegenden Daten und leiten daraus ggf. Handlungsempfehlungen ab.
- (8) Die Studiendekaninnen und Studiendekane leiten aus den positiven sowie den negativen Ergebnissen der Lehrevaluation und den Ergebnissen der Diskussion in den Studienkommissionen ggf. strukturelle

- und personelle Handlungsbedarfe ab, entwickeln Maßnahmenvorschläge und sichern deren Umsetzung ab.
- (9) Die zusammengefassten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sind in geeigneter Form anonymisiert und ohne Freitexte zeitnah hochschulöffentlich innerhalb eines nur Hochschulmitgliedern zugänglichen Mediums online bekannt zu geben.
- (10) Die Studiendekaninnen und Studiendekane erstellen mindestens alle zwei Jahre einen zusammenfassenden Bericht zur Lehrveranstaltungsevaluation für ihren Zuständigkeitsbereich. Im Bericht wird auch dargelegt, wie dem Gleichstellungsauftrag (§ 3 Absatz 3 Satz 1 NHG) Rechnung getragen wurde. Der Bericht wird dem zuständigen Präsidiumsmitglied sowie der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten vorgelegt. Zur Erfüllung seiner hochschulweiten Berichtspflicht gibt das Präsidium für die Berichte eine Struktur vor.
- (11) Der zu erstellende Bericht wird sach-, nicht personenbezogen gestaltet.
- (12) Der Bericht wird in der Studienkommission beraten und beschlossen und dem Fakultätsrat sowie dem Präsidium vorgelegt. Das Präsidium veröffentlicht die zusammengefassten Ergebnisse in geeigneter Form hochschulöffentlich innerhalb eines nur Hochschulmitgliedern online zugänglichen Mediums.
- (13) Das Präsidium unterstützt die Dekanate bei der Behebung festgestellter Mängel.
- (14) Die Ergebnisse können insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:
- Dokumentation der Lehrqualität
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität
 - Reakkreditierungsverfahren
- (15) Die Lehrveranstaltungsevaluation dient auch als eine Grundlage zur Begründung besonderer Leistungen gemäß § 4 Absatz 4 der Niedersächsischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (NHLeistBVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Richtlinie zur Hochschul-Leistungsbezügeverordnung der HAWK in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 7 Rückmeldung der Lehrenden zur Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Unabhängig von den durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen bleibt es den Lehrenden unbenommen, eine eigene Einschätzung zu den von ihnen durchgeführten Lehrveranstaltungen gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan abzugeben.
- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann Rückmeldungen oder Teile der Rückmeldungen im zusammenfassenden Bericht zur Lehrveranstaltungsevaluation nach § 6 Absatz 10 anonymisiert integrieren.

§ 8 Modulevaluation

- (1) Modulevaluationen erfassen lehrveranstaltungsübergeordnete Aspekte auf der Ebene eines Moduls als Teil eines gesamten Studienprogramms.
- (2) Ziele sind die Überprüfung der Studierbarkeit und der gesetzten Modulziele unter besonderer Berücksichtigung des zugrunde gelegten Workloads, der Lernziele, der inhaltlichen Abstimmung innerhalb eines Moduls sowie der kompetenzorientierten Prüfungsformen.
- (3) Modulevaluationen müssen mindestens einmal in einem Akkreditierungszeitraum durchgeführt werden. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den Studienkommissionen, wobei eine Überprüfung des Workloads obligatorisch ist.

§ 9 Evaluation von Studiengängen

- (1) Eine Evaluation der Studienbedingungen der Studiengänge wird an der Hochschule durch zentral durchgeführte, hochschulweite quantitative Befragungen der Studierenden zu unterschiedlichen Zeitpunkten umgesetzt.
- (2) Die Stabsstelle Organisationsentwicklung führt Erstsemester-, Verlaufs- und Absolvent/inn/enbefragungen durch. Lehrende unterstützen die Prozesse; unter anderem, indem sie in den Lehrveranstaltungen Zeitfenster zur Verfügung stellen.
- (3) Die Qualität von Studium und Lehre kann an der Hochschule ergänzend zu den etablierten Studierendenbefragungen z.B. durch die Methodik „Evaluationsparcours“ evaluiert werden.

§ 10 Weitere Verfahrensregeln zur Evaluation von Studiengängen

- (1) Die Befragungen im Rahmen der Studiengangsevaluation finden grundsätzlich nach den Regeln des in § 9 beschriebenen Verfahrens statt. Andere Formen der Lehrevaluation können auf Antrag von dem zuständigen Präsidiumsmitglied genehmigt werden.
- (2) Die Teilnahme der Studierenden, Absolventinnen und Absolventen und anderen Personengruppen an den Befragungen ist freiwillig.

§ 11 Externe Lehrevaluation

- (1) Die externe Lehrevaluation erfolgt auf der Grundlage landesweiter Vorgaben entsprechend der Ausführungsbestimmungen durch das zuständige Ministerium.
- (2) Für die Durchführung der externen Lehrevaluation können unabhängige wissenschaftsnahe Einrichtungen beauftragt werden.
- (3) Für die externe Lehrevaluation ist das zuständige Präsidiumsmitglied verantwortlich. Die Fakultäten bzw. Einrichtungen unterstützen und begleiten die externe Lehrevaluation. Die Verwaltung unterstützt die Fakultäten durch die Bereitstellung entsprechender Daten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt ab 1. September 2019. Sie ersetzt die Lehrevaluationsordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen in der Fassung vom 11. Juli 2017.

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 28. November 2018 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 6. März 2019 vom Senat und am 11. März 2019 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 27. Mai 2019 (Az.: 27.5 – 74522-31) gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 3. Juni 2019.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum	2
§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	2
§ 5 Zulassungsverfahren	3
§ 6 Auswahlverfahren	3
§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	3
§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester	4
§ 9 Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Architektur, Bauingenieurwesen und Holz ingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen Architektur, Bauingenieurwesen und Holz ingenieurwesen sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und ein mindestens zehnwöchiges Vorpraktikum. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Fakultät Bauen und Erhalten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber/innen vorläufig zugangsberechtigt, die noch kein Vorpraktikum nachweisen. Der Nachweis über das Vorpraktikum muss spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden.
- (3) Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 3, DSH Stufe 1, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum

Das Vorpraktikum wird auf Antrag erlassen, wenn ein für den angestrebten Studiengang fachlich einschlägiger Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde. Näheres ist der Praktikumsordnung zu entnehmen. Im Zweifel entscheidet das zuständige Studiendekanat.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holz ingenieurwesen beginnen jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3,
 - d) ggf. Praktikumsnachweis gemäß § 2 Absatz 1 oder Nachweis anrechenbarer berufspraktischer Tätigkeiten nach § 3.

- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten gemäß § 4 HVVO verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
- 1) 90 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach dem Auswahlverfahren nach § 5 Absatz 2 bzw. 3.
 - 2) 10 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 NHZG.

- (2) Für den Bachelorstudiengang Architektur wird die Auswahlentscheidung anhand der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) getroffen.

- (3) Für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen wird die Auswahlentscheidung wie folgt getroffen: anhand der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird in Kombination mit einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Note im Fach Mathematik sowie im Fach Deutsch eine Verfahrensnote ermittelt. Aus den so ermittelten Verfahrensnoten wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Bei der Berechnung der Verfahrensnote (V) wird die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung (N) mit 60 Prozent, die Mathematiknote (M) der Hochschulzugangsberechtigung mit 25 Prozent und die Deutschnote (D) der Hochschulzugangsberechtigung mit 15 Prozent gewichtet. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel:

$$V = 0,6 \cdot N + 0,25 \cdot M + 0,15 \cdot D$$

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerber/innen, die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 noch ein Vorpraktikum nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Bachelorstudiums erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 2 bzw. 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Note der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen

Fakultät Naturwissenschaften und Technik

Der Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften und Technik der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 20. März 2019 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 8. Mai 2019 vom Senat und am 13. Mai 2019 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 3. Juni 2019.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4 Zulassungsverfahren	2
§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	3
§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester	4
§ 7 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG.
- (2) Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen können, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 2,
 - d) ggf. Nachweise zur Feststellung der besonderen Eignung nach § 4 Absatz 2.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten gemäß § 4 HVVO verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
 - 1) zu 10 Prozent nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - 2) zu 80 Prozent nach der Durchschnittsnote in Kombination mit der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang,
 - 3) zu 10 Prozent nach Wartezeit.

- (2) Die besondere Eignung für den Studiengang kann durch abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder praktische Tätigkeiten nachgewiesen werden.
- a) Bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung mit Bezug zum Gesundheitswesen wird die Durchschnittsnote einmalig um 0,3 verbessert. Dabei wird nur eine solche Berufsausbildung berücksichtigt, durch die die Hochschulzugangsberechtigung nicht erst erworben wurde. Als Berufsausbildung mit Bezug zum Gesundheitswesen gelten insbesondere
 - aa) medizinische Hilfsberufe,
 - ab) Verwaltungsberufe im Gesundheitswesen,
 - ac) Ausbildungen des Sozial- und Gesundheitswesens,
 - ad) Notfallsanitäter und
 - ae) Rettungsassistent.Außerdem wird die Qualifikation zum Rettungsanitäter mit zusätzlich mindestens 1.200 Stunden nachgewiesenem Einsatzdienst anerkannt.
 - b) Als praktische Tätigkeiten gelten folgende Beschäftigungen und Praktika mit einer Mindestdauer von 800 Stunden:
 - ba) Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) im Sozial- und Gesundheitswesen,
 - bb) ehrenamtliches oder freiwilliges Engagement in Organisationen des Gesundheitswesens, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes inklusive der Qualifikationszeiten,
 - bc) ehrenamtliches oder freiwilliges Engagement in Diensten für Menschen mit Behinderungen,
 - bd) eingetragene Übernahme von Pflegeverantwortung in mindestens Pflegegrad 2,
 - be) Praktika in Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Gesundheitswesen,
 - bf) Praktika im Rahmen der Fachoberschulen für Gesundheit/Soziales in einem Arbeitsumfeld des Gesundheitswesens.In diesem Fall wird die Durchschnittsnote einmalig um 0,2 verbessert.
 - c) Treffen die Kriterien a) und b) zu, werden die Boni addiert.
 - d) Über die Anerkennung gleichwertiger Berufsausbildungen bzw. Praktika entscheidet in Zweifelsfällen die/der Studiendekan/in.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.

- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Note der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den dualen Bachelorstudiengang Forstwirtschaft

Fakultät Ressourcenmanagement

Der Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 2. Mai 2019 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den dualen Bachelorstudiengang Forstwirtschaft beschlossen. Die Ordnung wurde am 8. Mai 2019 vom Senat und am 13. Mai 2019 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 29. Mai 2019 (Az.: 27.5 – 74522-08) gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 3. Juni 2019.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4 Zulassungsverfahren	2
§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	3
§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester	3
§ 7 Wegfall der Zugangsvoraussetzung	3
§ 8 Inkrafttreten	4
 Anlage 1: Rahmenvertrag	 5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum dualen Bachelorstudiengang Forstwirtschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum dualen Bachelorstudiengang Forstwirtschaft sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und eine Qualifizierungsvereinbarung der Bewerberin oder des Bewerbers mit einem fachlich geeigneten Betrieb, der die Qualifizierung im Rahmen der studienintegrierten Praxisphasen und in der vorlesungsfreien Zeit übernimmt. Über die fachliche Eignung des Betriebs entscheidet die Prüfungskommission. Der Betrieb muss zuvor einen Rahmenvertrag mit der Hochschule gemäß Anlage 1 abgeschlossen haben. Über geeignete Betriebe informiert das Prüfungsamt der Fakultät.
- (2) Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen können, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der duale Bachelorstudiengang Forstwirtschaft beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung nach Satz 2 bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber/innen von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung nach Absatz 1 Satz 2 bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - b) Nachweis über Qualifizierungsvereinbarung gemäß § 2 Absatz 1,
 - c) Lebenslauf,
 - d) ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 2.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten gemäß § 4 HVVO verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

- 1) zu 90 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach der Durchschnittsnote gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 NHZG,
 - 2) zu 10 Prozent nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 NHZG.
- (2) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die/der Bewerber/in schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Nachrückverfahren werden anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber/innen vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Note der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 Wegfall der Zugangsvoraussetzung

Wenn die Qualifizierungsvereinbarung vor erfolgreichem Abschluss des Studiums aufgelöst und keine neue Qualifizierungsvereinbarung nachgewiesen wird, erfolgt die Exmatrikulation zum Ablauf des jeweiligen Semesters. Bei Wegfall der Qualifizierungsvereinbarung können Studierende auf Antrag gegenüber dem Immatrikulationsamt in den Studiengang Forstwirtschaft überführt werden. Wird kein Antrag eingereicht, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Rahmenvertrag

Rahmenvertrag für den dualen Bachelorstudiengang Forstwirtschaft

Zwischen dem Betrieb _____
(im Folgenden Betrieb genannt) und der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen, Fakultät Ressourcenmanagement (im Folgenden Hochschule genannt) wird Folgendes vereinbart:

1. Dieser Rahmenvertrag gilt für sämtliche Studienanfänger/innen des Betriebes im Wintersemester 20__/__; die Anzahl der Plätze für Studienanfänger/innen des Betriebes in diesem Zeitraum ist auf ____ begrenzt.
2. Der Zweck des Rahmenvertrags ist die Sicherung der berufspraktischen Qualifizierung der Studierenden im Rahmen des dualen Studiums. Die berufliche Qualifizierung findet sowohl in der Hochschule als auch im Betrieb statt.
3. Für den Rahmenvertrag findet die entsprechende Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Forstwirtschaft der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Zugangsvoraussetzung für den dualen Bachelorstudiengang Forstwirtschaft ist der Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung zwischen dem Betrieb und der/dem Studierenden.
 - 4.1 Die/Der Studiendekan/in der Fakultät Ressourcenmanagement der Hochschule prüft die Qualifizierungsvereinbarung im Hinblick auf die Punkte 1. und 2. dieses Rahmenvertrags.
 - 4.2 Die Qualifizierungsvereinbarung muss bis zum Bewerbungsschluss bei der Hochschule vorgelegt werden.
5. Pflichten des Betriebs
 - 5.1 Der Betrieb übernimmt es, die dem Berufsbild entsprechenden berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.
 - 5.2 Der Betrieb verpflichtet sich, der/dem Studierenden eine/n geeignete/n Ausbilder/in zuzuordnen, die/der über eine entsprechende Qualifikation und hinreichende einschlägige Berufserfahrung verfügt.
 - 5.3 Für die Studierenden besteht Sozialversicherungspflicht über den Betrieb. Zudem sind sie über die Betriebshaftpflicht abzusichern.
 - 5.4 Die Studierenden genießen Vertrauensschutz für die Dauer des Studiums. Insbesondere die Wahrnehmung der Praxisphasen im Betrieb (gemäß Prüfungsordnung) ist zu gewährleisten.
 - 5.5 Der Betrieb stellt der/dem Studierenden einen Nachweis über die absolvierten Praxisphasen (gemäß Prüfungsordnung) aus.
6. Die Gültigkeit des Rahmenvertrages erlischt für die/den jeweilige/n Studierende/n mit
 - erfolgter Exmatrikulation der/des Studierenden (in diesem Fall erfolgt eine Mitteilung an den Betrieb durch die Hochschule) oder
 - Auflösung der jeweiligen Qualifizierungsvereinbarung (in diesem Fall erfolgt eine Mitteilung an die Hochschule durch den Betrieb) – siehe 2. und 3.
7. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Göttingen.

Göttingen, den _____

(für den Betrieb)

(für die Hochschule)

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminden/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 28. November 2018 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie beschlossen. Die Ordnung wurde am 6. März 2019 vom Senat und am 11. März 2019 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 20. Mai 2019 (Az.: 27.5 – 74522-19) gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 3. Juni 2019.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	3
§ 4 Zulassungsverfahren	3
§ 5 Auswahlkommission.....	4
§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	5
§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester	5
§ 8 Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber/innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat nach Semesterende vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen fachspezifischen oder äquivalent fachspezifischen Berufsabschluss in Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie erworben hat. Die Entscheidung, ob der erworbene Berufsabschluss fachspezifisch oder äquivalent fachspezifisch ist, trifft die Auswahlkommission.
- (4) Für das Studienprofil Muskuloskeletale Physiotherapie (MSK) ist darüber hinaus der Nachweis über die erste Zertifikatsprüfung in Manueller Therapie oder ein gleichwertiges Zertifikat erforderlich. Die Zulassung ist auch möglich, wenn zu erwarten ist, dass die erste Zertifikatsprüfung in Manueller Therapie oder ein gleichwertiges Zertifikat spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird.
- (5) Bewerber/innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie beginnt jeweils zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. Februar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. Februar bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Nachweis über fachspezifischen oder äquivalent fachspezifischen Berufsabschluss,
 - c) ggf. Forschungsskizze für ein mögliches Forschungsprojekt (siehe § 4 Absatz 4), spätestens eine Woche vor dem Termin des Auswahlgesprächs,
 - d) ggf. Nachweis über die erste Zertifikatsprüfung in Manueller Therapie, spätestens bis zum Ende des ersten Mastersemesters,
 - e) Lebenslauf,
 - f) ggf. Nachweise nach § 2 Absatz 5.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und der Teilnahme an einem Auswahlgespräch werden für die Bewerber/innen Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Gesamtpunkten wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Alle Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
- (3) Sofern ein/e Bewerber/in ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Auswahlgespräch nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins ist der Auswahlkommission unverzüglich vorzulegen bzw. zu stellen.
- (4) Zur Vorbereitung auf das Auswahlgespräch ist eine Forschungsskizze, die ein mögliches Forschungsprojekt beispielhaft skizzieren soll, im Umfang von zwei Seiten zzgl. Deckblatt und Quellenangaben anzufertigen. Die Forschungsskizze ist schriftlich einzureichen und muss spätestens eine Woche vor dem Termin des Auswahlgesprächs in der Hochschule vorliegen.
- (5) Auf der Grundlage der Forschungsskizze findet das Auswahlgespräch statt. Es dauert in der Regel 45 Minuten und wird in Kleingruppen mit maximal vier Bewerber/inne/n durchgeführt. Das Gespräch wird anhand von acht Kriterien beurteilt. Dabei werden für jedes Kriterium null bis zehn Punkte vergeben.

- (6) Es können maximal 170 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/Durchschnittsnote	Auswahlgespräch
Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	Für jedes der folgenden Kriterien werden null bis zehn Punkte vergeben: <ul style="list-style-type: none"> ■ Relevanz der Thematik sowie adäquate Darstellung von theoretischem Hintergrund und Stand der Forschung ■ Schlüssige Ableitung und Klarheit der Fragestellung ■ Angemessenheit der methodischen Vorgehensweise inklusive Datenerhebung und Datenauswertung ■ Reflexion forschungsethischer Aspekte ■ Realistische Einschätzung der Umsetzbarkeit des Projekts ■ Nachvollziehbare mündliche Präsentation ■ Kritisches Hinterfragen und Diskutieren der eigenen Forschungsskizze ■ Beteiligung an der kritischen Diskussion der Forschungsskizzen der anderen Bewerber/innen
$N = 30 \cdot (4 - \text{Note})$	$A = \text{Im Auswahlgespräch erreichte Punktzahl}$

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der im Auswahlgespräch erreichten Punktzahl ($G = N + A$).

- (7) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (8) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Masterstudiums erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss bzw. nach § 2 Absatz 4 die erste Zertifikatsprüfung in Manueller Therapie oder eine gleichwertige Zertifikatsprüfung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des ersten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit für die Dauer eines Studienjahres eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei Mitglieder des hauptamtlichen Lehrkörpers der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit an. In der Regel sind dies Hochschullehrer/innen der Lehrbereiche Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 6 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für Bewerbungen zum Sommersemester 2020.